

Satzung

2022



§ 1

1. *Der Verein führt den Namen*

Förderverein Bibliothek Horn-Lehe e. V.

2. *Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.*
3. *Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2

1. *Der Förderverein Bibliothek Horn-Lehe e. V. mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß § 52 Abs. 2 AO, und zwar durch Förderung von Kunst und Kultur.*
2. *Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, und zwar durch Förderung einer kulturellen Einrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb der ehrenamtlichen Bibliothek BUCH HORN im Gymnasium Horn.*
3. *Der Verein kann alle Fördermaßnahmen ergreifen, die außerhalb des gewerbsmäßigen Betriebes einer Bibliothek liegen. Insbesondere stellt er ehrenamtlich tätige Personen zur Aufrechterhaltung des Bibliotheksbetriebes zur Verfügung.*
4. *Zur Durchführung seines Zweckes kann der Verein Beiträge erheben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen werden und/oder Spenden einwerben, die zur Abdeckung der Kosten des laufenden Bibliotheksbetriebes dienen.*

§ 3

1. *Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
3. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
4. *Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur im Bremer Stadtteil Horn-Lehe.*

5. **Ausscheidende Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.**

§ 4

1. **Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.**
2. **Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.**
3. **Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.**
4. **Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen auch im Konkursfall. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Beitrag ist für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, noch zu zahlen.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei Sitzungsverstoß oder sonstigem vereinsschädigenden Verhalten. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich zulässig; die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.**

§ 5

1. **Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
dem stellvertretenden Schatzmeister / der stellvertretenden Schatzmeisterin
bis zu sechs Beisitzern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam; bei Verhinderung eines von beiden tritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden an dessen Stelle. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.**
2. **Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und ist der Vorstand dadurch nicht mehr ausreichend besetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen.**

§ 6

1. **Die Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal und im Übrigen nach Bedarf statt. Die Versammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Weser Kurier und Aushang in der Bibliothek mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.**
2. **Anträge zu den Versammlungen sind spätestens fünf Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende**

Vorsitzende oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein von der Versammlung zu bestimmendem Vorstandsmitglied.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben

- *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes*
- *Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer*
- *Entlastung des Vorstandes*
- *Wahl der Vorstandsmitglieder*
- *Wahl der Rechnungsprüfer*
- *Beitragsfestsetzungen*
- *Beschlussfassung über Satzungsänderungen*

sowie alle sonst aus dem Gesetz und dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben.

4. Sämtliche, mit Ausnahme einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, notwendigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen, ausgenommen Änderungen des Vereinszwecks, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) können nur nach den Regeln des § 7 stattfinden. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass mehr als vier der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangen. Dann ist geheim abzustimmen.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und von diesem zu Beginn jeder Versammlung zu bestimmendem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Zur Prüfung der Jahresrechnung des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls eine solche Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten ist, muss der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher

2. Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 8

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins erhoben, in dem vereinseigenen EDV-System genutzt und verarbeitet.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15. Januar 1997, Änderungen vom 09. März 2000, 19. April 2012, 31. März 2014, 21. März 2019.

Bremen, 06. Oktober 2022